



Hamburger Badminton Verband e.V.

Jugendordnung

Inhalt

§ 1 - Allgemeines	3
§ 2 - Aufgaben der Jugendarbeit	3
§ 3 - Grundsätze.....	3
§ 4 - Verwaltung.....	3
§ 5 - Organe der Badminton-Jugend.....	3
§ 6 - Verbandstag der Hamburger Badminton Jugend	3
§ 7 - Tagungspräsidium des Verbandstages.....	4
§ 8 - Beschlußfähigkeit	4
§ 9 - Aufgaben des Verbandstages	4
§ 10 - Anträge und Änderungen.....	5
§ 11 - Jugendausschuß.....	5
§ 12 - Jugendwarteversammlung	5
§ 13 - Genehmigungen	5
Genehmigungsvermerke	6

§ 1 - Allgemeines

Mitglieder der Badminton-Jugend (HBJ) des Hamburger Badminton Verbandes (HBV) sind die Jugendlichen des HBV bis vollendeten 18. Lebensjahr, sowie alle im Jugendbereich gewählten Vertreter und Mitarbeiter.

§ 2 - Aufgaben der Jugendarbeit

Die HBJ will durch die Jugendarbeit jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben. Sie will zur Persönlichkeitsbildung beitragen, Befähigung zum sozialen Verhalten fördern, das gesellschaftliche Engagement sporttreibender Jugendlicher anregen und durch Wettkämpfe mit ausländischen Gruppen Bereitschaft zu internationaler Verständigung wecken. Die HBJ will in Zusammenarbeit mit Verbänden und Vereinen die Form sportlicher Jugendarbeit weiterentwickeln, die Jugendarbeit der Vereine unterstützen und koordinieren und die gemeinsamen Interessen der Badminton-Jugend in sportlichen und allgemeinen Jugendfragen vertreten.

§ 3 - Grundsätze

Die HBJ bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Lebensordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein. Die HBJ ist parteipolitisch neutral.

§ 4 - Verwaltung

Die HBJ des HBV führt und verwaltet sich und die ihr zufließenden zweckgebundenen Mittel im Rahmen der Satzung des HBV selbständig. Die Verwaltung, Kostenabrechnung und Buchung der Gelder obliegt dem Jugendausschuß (JA).

Der JA führt zu diesem Zweck ein eigenes Konto. Die Kasse der HBJ ist von den Kassenprüfern des HBV zu prüfen. Der JA hat der Vollversammlung der Jugend einen Kassenbericht und Haushaltsplan vorzulegen.

§ 5 - Organe der Badminton-Jugend

Organe der HBJ sind:

- a) Verbandstag der Hamburger Badminton Jugend
- b) Jugendausschuß
- c) Jugendwarteversammlung

§ 6 - Verbandstag der Hamburger Badminton Jugend

Der Verbandstag der Hamburger Badminton Jugend besteht aus den Vertretern der Jugend der Mitgliedsvereine und dem Jugendausschuß.

Es gibt ordentliche und außerordentliche Verbandstage. Sie sind das oberste Organ der Badminton-Jugend im HBV. Der Verbandstag tritt alljährlich im 1. Quartal des Jahres zusammen und ist 6 Wochen vorher vom JA einzuberufen.

Auf Antrag eines Fünftels der Mitgliedervereine oder auf Antrag des JA muß ein außerordentlicher Verbandstag einberufen werden.

Dieser außerordentliche Verbandstag muß innerhalb von 3 Wochen, mit einer Ladungsfrist von 10 Tagen stattfinden. In Wahljahren des HBV hat der Verbandstag der Hamburger Badminton Jugend den Vorsitzenden der Badminton-Jugend und 3 Beisitzer zu wählen. In den dazwischen liegenden Jahren werden der Kassenreferent und 2 Beisitzer gewählt. Die Aktivensprecher werden jährlich gewählt. Der so gewählte Jugendwart ist vom Verbandstag des HBV zu bestätigen. Die Bestätigung kann nur aus stichhaltigen Gründen verweigert werden.

Tritt während seiner Amtsperiode ein Mitglied des Jugendausschusses zurück, muß der Jugendausschuß für die Restperiode ein kommissarisches Mitglied einsetzen.

Die Anzahl der Mitglieder des Verbandstages ist variabel. Sie richtet sich nach der Anzahl der Vereine, die gemäß Bestandsaufnahme Jugendliche haben.

Die Vereine entsenden je einen Jugendlichen und den Jugendwart in den Verbandstag. Insgesamt fünf weitere Jugendliche werden von den Vereinen, die die meisten Jugendlichen gemeldet haben, in den Verbandstag entsandt. Sie werden durch das "d' Hondt" Auszählverfahren ermittelt.

§ 7 - Tagungspräsidium des Verbandstages

Das Tagungspräsidium besteht aus einem Mitglied des JA und je einem Jugendlichen und Jugendwart. Jugendlicher und Jugendwart werden zu Beginn der Versammlung gewählt, den Vorsitzenden stellt der JA.

§ 8 - Beschlußfähigkeit

Der ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden, beschlußfähig.

§ 9 - Aufgaben des Verbandstages

Aufgaben des Verbandstages sind:

- a) Festlegung der Richtlinie der Jugendarbeit im HBV
- b) Entgegennahme des Berichtes des JA
- c) Genehmigung des Haushaltsplanes
- d) Entlastung des JA
- e) Wahl des JA
- f) Beschlußfassung über vorliegende Anträge

§ 10 - Anträge und Änderungen

Anträge zum Verbandstag können nur vom JA des HBV und den Vereinen eingebracht werden. Sie sind spätestens 4 Wochen vor dem Verbandstag der JA zuzuleiten und den Vereinen nach dieser Frist innerhalb von 10 Tagen bekannt zugeben. Später einlaufende Anträge dürfen, soweit sie nicht Abänderungs- oder Gegenanträge eines vorliegenden Antrages sind, nur als Dringlichkeitsantrag behandelt werden. Über ihre Zulassung entscheidet der Verbandstag mit einfacher Mehrheit.

Bei Abstimmung genügt eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Beschlüsse zur Änderung der Jugendordnung bedürfen einer 2/3 Mehrheit.

§ 11 - Jugendausschuß

Der JA wird aus dem Vorsitzenden, 6 Beisitzern und 2 Sprechern der Aktiven gebildet.

Die Aufgaben des JA sind:

- a) Erledigung der anfallenden Aufgaben im Rahmen der Satzungen und Ordnungen des DBV und HBV, der JO und Beschlüsse der Vollversammlung.
- b) Der Vorsitzende des JA vertritt die Interessen der Jugend des HBV nach innen und außen.
- c) Beschicken von Turnieren und Meisterschaften durch SpielerInnen des HBV.
- d) Beschaffung von Finanzen.
- e) Betreuung bei Meisterschaften.

Die Sitzungen des JA werden vom Vorsitzenden des JA einberufen und finden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Jahr, statt. auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des JA ist vom Vorsitzenden innerhalb von 3 Wochen eine Sitzung einzuberufen.

§ 12 - Jugendwarteversammlung

Die Jugendwarteversammlung ist ein informatives Organ der HBJ. Sie besteht aus den Jugendwarten der Vereine und dem JA. Die Sitzungen der Jugendwarteversammlung finden nach Bedarf statt, jedoch mindestens einmal im Jahr.

Jugendwarteversammlungen, die mindestens vier Wochen vorher vom JA einberufen wurden, werden im Sinne des Absatzes 1.a) des Paragraphen 11 der Rechtsordnung als "Mitgliederversammlungen" eingestuft.

§ 13 - Genehmigungen

Diese JO tritt nach Genehmigungen durch den nächsten ordentlichen Verbandstag des HBV und durch die erste ordentliche Vollversammlung der HBJ in Kraft.

Jede Änderung der Jugendordnung bedarf der Genehmigung durch den Verbandstag des HBV.

Genehmigungsvermerke

Diese JO wurde auf der Jugendwarteversammlung am 26.02.1974 und auf dem 2. ordentlichen Verbandstag des HBV am 20.05.1974 genehmigt.

Änderungen § 4 und § 6 wurden auf der ordentlichen Vollversammlung der HBJ am 23.03.1976 und vom ordentlichen Verbandstag des HBV am 20.05.1976 genehmigt.

Finanzordnung nicht festgehalten sind, entscheidet das Präsidium.